

# **SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT**

HINTERGRÜNDE · INFORMATIONEN · STANDARDS



## **1. Selbstverständnis kirchlicher Jugendarbeit ..... 5**

- Kirchliche Jugendarbeit ist ein sozialer Lebensort ..... 5
- Kirchliche Jugendarbeit handelt aus dem Geist Gottes ..... 5
- Kirchliche Jugendarbeit fördert eine ganzheitliche Pädagogik ..... 5

## **2. Wissenswertes über sexualisierte Gewalt ..... 7**

- Was ist sexualisierte Gewalt? ..... 7
- Wie kommt sexualisierte Gewalt vor? ..... 7
- Wo kommt sexualisierte Gewalt vor? ..... 8
- Wer sind die Betroffenen? ..... 9
- Wer sind die Täter\*innen? ..... 9

## **3. Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ..... 11**

- Sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein –  
Institutionelle Schutzkonzepte (ISK) ..... 11
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen ..... 11
- Schulungen, Persönliche Eignung und Verhaltenskodex ..... 11
- Persönlichkeitsorientierung braucht Sensibilität ..... 11
- Bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes  
oder Jugendlichen: Beobachtungen weitergeben! ..... 12
- Die Kultur der Grenzachtung stärken ..... 12
- Einen fachlichen Umgang mit Nähe und Distanz schaffen ..... 12
- Standards für Internetauftritte und Soziale Netzwerke ..... 12

## **4. Wir stärken junge Menschen ..... 15**

- Verantwortliche in der Bildungsarbeit ..... 15
- Grundkurs für Gruppenleiter\*innen ..... 15
- Kinder und Jugendliche in der Gruppenstunde ..... 15
- Kinder und Jugendliche auf Ferienfreizeiten ..... 15

## **5. Wir verpflichten uns ..... 17**

- Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex  
für Engagierte in der kirchlichen Jugendarbeit ..... 17

## **6. Wir handeln ..... 21**

- Einschreiten bei einer Grenzverletzung ..... 21
- Übergriffiges Verhalten sanktionieren ..... 21
- Fachliche Standards der Abteilung Jugendpastoral und des  
BDKJ-Diözesanverbandes Freiburg bei sexualisierten Übergriffen  
innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit ..... 22
- Was tun, wenn sexueller Missbrauch oder andere Gewalterfahrungen  
vermutet werden oder sich dir ein Kind anvertraut? ..... 23
- Hilfsangebote ..... 23

## **7. Hintergrundinformationen ..... 27**

- Gesetzestexte ..... 27
- Handreichung der Jugendkommission ..... 37

## **8. Materialien ..... 39**



## **Vorwort zur Infobroschüre**

Kirche will Menschen geschützte Räume bieten, in denen sie sich entfalten und entwickeln können. Was für die Gemeinden, Seelsorgeeinheiten und Bildungseinrichtungen in der Erzdiözese gilt, trifft in besonderem Maße auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu. Kinder und Jugendliche in ihren Kirchengemeinden, in Jugendverbänden oder bei den Ministrant\*innen, aber auch in der Erstkommunion oder der Firmkatechese begegnen sich selbst, anderen Menschen und der Nähe Gottes. Die Grundvoraussetzung für das Gelingen dieser Begegnung sind Offenheit und Vertrauen.

Wenn Menschen sich öffnen und Vertrauen wagen, machen sie sich verletzlich. Damit diese Verletzlichkeit nicht von Einzelnen ausgenutzt werden kann, braucht es klare Regeln und verbindliche Standards. Die Kirche mit ihren Angeboten muss ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein.

Schon seit 2007, vor dem Bekanntwerden der Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche, setzt sich die Abteilung Jugendpastoral und der BDKJ-Diözesanverband Freiburg für Standard zur Prävention von sexualisierter Gewalt ein. Hierzu wurden Materialien entwickelt, Standards und Vorgaben wie die Vorlage von erweiterten Führungszeugnisse umgesetzt, Ansprechpersonen benannt und vor allem Schulungen etabliert. Da die Präventionsarbeit nur gelingt, wenn das Wohlfühlen und die eigenen Grenzen immer wieder im Blick sind, beschäftigen wir uns auch weiterhin intensiv damit.

Die vorliegenden Materialien bieten Informationen und einen Rahmen, an dem sich alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, orientieren müssen. Das gibt Sicherheit in mehrfachem Sinn: Sicherheit für Kinder und Jugendliche und Sicherheit für ehrenamtliche sowie hauptberufliche Mitarbeitende.

Darum wollen wir alle, die in unserer Erzdiözese Verantwortung übernehmen, ermutigen, die erarbeiteten Materialien einzusetzen und dem Thema Grenzachtung in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen wesentlichen Stellenwert zu geben.



*Manuel Schätzle*

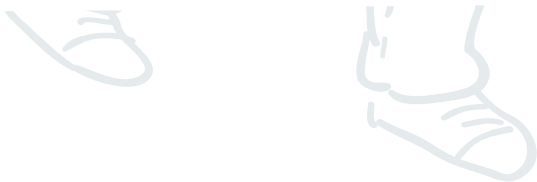
Manuel Schätzle  
Leiter Abteilung Jugendpastoral

*Theresa Hunnius*

Theresa Hunnius  
BDKJ-Diözesanleiterin



IN JUGENDPASTORALEM HANDELN SOLL DEUTLICH WERDEN, DASS GOTT JEDEM MENSCHEN MIT RESPEKT BEGEGNET. JEDE BEGEGNUNG SOLL DEM LEBEN DIENEN.



# 1. SELBSTVERSTÄNDNIS KIRCHLICHER JUGENDARBEIT

## ***Kirchliche Jugendarbeit ist ein sozialer Lebensort.***

Sie eröffnet für Kinder und Jugendliche Räume für Freizeitgestaltung, Persönlichkeitsbildung, politisches Handeln und Glaubenserfahrung. Die persönliche Begegnung ist dabei von zentraler Bedeutung. Kirchliche Jugendarbeit fördert die lebendige Beziehung mit sich selbst, mit anderen und mit Gott. So wie der dreifaltige Gott gelebte Beziehung ist, so verwirklicht sich die Gottesebenbildlichkeit des Menschen vor allem in der lebenserfüllenden Begegnung und Gemeinschaft. Diese personale Begegnung soll in der kirchlichen Jugendarbeit weiterhin vertrauensvoll geschehen. Die vorliegende Informationsbroschüre sensibilisiert für sexualisierte Gewalt in sozialen Nahräumen und zeigt Handlungsmöglichkeiten zum Schutz für Kinder und Jugendliche auf.

## ***Kirchliche Jugendarbeit handelt aus dem Geist Gottes.***

Jugendpastoral bezeichnet den Dienst der Kirche durch junge Menschen, mit ihnen und für sie. In jugendpastoralem Handeln soll der menschengemäße und lebensbejahende Geist Gottes erkennbar sein. Folgende Kriterien für das vom Geist Gottes motivierte Leben und Tun sind entscheidend: die Achtung vor allem Lebendigen, die Förderung der Freiheit, ein Leben in Beziehung, der Aufbruch aus falscher Sicherheit, die Aufmerksamkeit für Unterdrückung sowie ein Leben in Hoffnung und Fülle. Alle Akteure der kirchlichen Jugendarbeit – ganz gleich ob als Ehrenamtliche oder Hauptberufliche – sind beauftragt diesen Geist in ihrem Handeln erlebbar werden

zu lassen. In diesem Sinne stärken die vorliegenden Materialien verantwortliche Leiter\*innen für eine Haltung, in der Grenzen geschützt und geachtet werden.

## ***Kirchliche Jugendarbeit fördert eine ganzheitliche Pädagogik.***

Sie trägt dazu bei, dass sich Kinder und Jugendliche ihrer Selbst, ihrer Körperlichkeit, ihrer vielfältigen Gefühle bewusst werden können und dass sie über eine Sprache für die unterschiedlichen sexuellen Themen verfügen. Sexualität ist Bestandteil des Menschen in jeder Lebensphase und sie ist ein Ausdruck der Ebenbildlichkeit Gottes.

Damit Kinder und Jugendliche in ihrer jeweiligen Unterschiedlichkeit und Intimität geschützt und gestärkt werden, braucht es in der kirchlichen Jugendarbeit einen respektvollen Umgang mit Nähe und Distanz und einen verantwortlichen Umgang mit Methoden und Spielen. Eine gelungene ganzheitliche Pädagogik bestärkt die eigene Wahrnehmung von Lust und Unlust sowie Nähe- und Distanzbedürfnisse. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche darin, mit Verunsicherung und Konfliktsituationen angemessen umzugehen und eine selbstbestimmte Körperlichkeit und Sexualität zu entfalten.

Wir sind derzeit dabei Vorschläge und Ideen für Grundkurse für Gruppenleiter\*innen und Gruppenstunden mit älteren Teilnehmer\*innen zu entwickeln, die sich mit Sexualpädagogik, also der sexuellen Selbstbestimmung beschäftigen. Bei Interesse oder Fragen dazu, meldet euch gerne bei einer Ansprechperson.



MEHR ZUM SELBSTVERSTÄNDNIS DER  
KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT:

Grundlagen der Jugendpastoral in der  
Erzdiözese Freiburg, Freiburg 2007; Leitlinien  
zur Jugendpastoral, die Deutschen Bischöfe  
(Pastoralkommission), Bonn 1991.



SEXUALISIERTE GEWALT FINDET NICHT ZUFÄLLIG  
ALS AUSTRITSCHER ODER KAVALIERSDELIKAT STATT.  
TÄTER\*INNEN TESTEN GEZIELT DURCH GRENZ-  
VERLETZENDES VERHALTEN, MANIPULIEREN IHRE  
OPFER UND TÄUSCHEN IHR UMFELD.

## 2. WISSENSWERTES "ÜBER SEXUALISIERTE GEWALT"

### Was ist sexualisierte Gewalt?

#### Sexualisierte Gewalt

Zentral bei diesem Begriff ist, dass Gewalt im Vordergrund der sexuellen Übergriffe steht und diese mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird (Gewalt wird sexualisiert). In der (feministischen) Diskussion um sexualisierte Gewalt wird den Betroffenen die Definitionsmacht zugesprochen – dies bedeutet, dass sie definieren dürfen, was sie unter sexualisierter Gewalt verstehen (subjektive Zuweisung). Es kommen so auch Formen sexueller Übergriffe in den Blick, die strafrechtlich nicht relevant sind (z. B. sexuell aggressive Sprache), aber als übergriffig empfunden werden können.

Vgl. Fegert, Hofmann, König, Niehues, Liebhardt (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen*. Berlin, Heidelberg 2015.

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Verletzung von Grenzen. Sie meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem Schutzbefohlenen vorgenommen wird. Dabei kommt sexualisierte Gewalt in vielen Formen und Abstufungen vor, nicht alle beinhalten Körperkontakt. Dazu gehören zum Beispiel sexistische Beschimpfungen, Zeigen von pornographischen Schriften und Filmen oder Fotografieren beim Duschen. Formen mit Körperkontakt reichen vom unangemessenen Umarmen, Küssen und Berühren bis hin zu massiven Formen, die sexuelle Handlungen vor oder an anderen einschließen. Nicht jede sexualisierte Gewalterfahrung ist traumatisierend, aber jede Form wird von Betroffenen als Verletzung ihrer Grenzen und als subjektiv belastend oder verstörend empfunden.

Die Täter\*innen missachten den Willen von Kindern und Jugendlichen oder nutzen ihre Macht- oder Autoritätsposition aus. Durch körperliche Überlegenheit oder emotionale Abhängigkeit kann die betroffene Person unter Druck gesetzt und Vertrauen missbraucht werden. Dabei befriedigen die Täter\*innen ihre Machtbedürfnisse auf Kosten des Kindes beziehungsweise der oder des Jugendlichen.

*Quelle: Handwörterbuch sexueller Missbrauch, Dirk Bange, Hogrefe Verlag, Göttingen 2002*

### Wie kommt sexualisierte Gewalt vor?

Sexualisierte Gewalt schließt nicht automatisch körperliche Gewalt ein. Sie kann in vielen Abstufungen vorkommen. Deshalb wird zum besseren Verständnis im Folgenden zwischen Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevanter Gewalthandlung unterschieden.

#### **Eine Grenzverletzung geschieht, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei Anderen eine Grenze überschreiten.**

Als Maßstab dienen dafür nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben der Betroffenen. „Das war doch nur Spaß“ ist kein Freibrief für gedankenloses Verhalten. Wo sich andere bloßgestellt fühlen, hört der Spaß auf und eine Entschuldigung ist angebracht. Im pädagogischen Miteinander einer Gruppe oder auf einer Freizeit lassen sich Grenzüberschreitungen nicht immer vermeiden. Eine unbedachte Bemerkung, grobe Berührung oder ein Spiel, bei dem jemand ausgelacht wird, lässt sich kaum ganz unterbinden. Werden diese aber von den Verantwortlichen nicht erkannt und korrigiert, entwickelt sich schnell eine „Kultur“, die es in Kauf nimmt, dass gezielt beschimpft, gegrabscht oder

ausgegrenzt wird. Dann wird „normal“, wogegen sich niemand wehrt. Die Folge ist: Der respektvolle Umgang stumpft ab und Grenzverletzungen nehmen zu.

**Ein Übergriff ist dann passiert, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigieren, sondern wiederholen.**

Übergriffiges Verhalten passiert nicht mehr zufällig und nicht aus Versehen. Vielmehr wird die abwehrende Reaktion Betroffener bewusst missachtet, Kritik von anderen überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten abgelehnt. Sexuell Übergriffig sind zum Beispiel ständige anzügliche Bemerkungen, Voyeurismus, „lockerer“ Umgang mit Pornographie, wiederholte Missachtung von Schamgrenzen, sexistische (Pfänder-) Spiele oder häufiges Sprechen über sexuelle Intimitäten. Übergriffiges Verhalten ist kein Kavaliersdelikt. Reichen pädagogische Maßnahmen nicht aus, solches Verhalten zu stoppen, droht eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Davor muss die kirchliche Jugendarbeit auf allen Ebenen Kinder und Jugendliche schützen. Übergriffiges Verhalten kann daher bei Honorarkräften und Hauptberuflichen zur Kündigung oder bei ehrenamtlichen Personen zum Ausschluss aus der Jugendpastoral führen. Tipps zum Umgang mit übergriffigem Verhalten sind in Kapitel 6 zu finden.

**Eine strafrechtlich relevante Gewalthandlung liegt vor bei Körperverletzung, sexuellem Missbrauch, sexueller Nötigung und Erpressung.**

Kinder unter 14 Jahren sind vom Gesetz besonders geschützt. Alle sexuellen Handlungen an oder vor Kindern gelten als sexueller Missbrauch und zwar unabhängig von der Einwilligung des Kindes oder der Eltern. Bereits der Versuch ist strafbar (§ 176 StGB). Strafmündig sind alle Jugendlichen ab 14 Jahren. Vom Gesetzgeber geschützt sind Jugendliche bis 18 Jahre vor der Förderung sexueller Handlungen, (§ 180 StGB) und Missbrauch durch Schutzbefohlene (§ 175 StGB), zum Beispiel Gruppenleitungen oder Freizeitleitungen. Als Straftat gilt in Deutschland auch jede sexuelle Handlung die indirekt an Minderjährigen zum Beispiel über Medien wie Internet, Handy oder E-Mail verübt wird. Es ist keineswegs ein Kavaliersdelikt, wenn ein 15-Jähriger im Chat eine 12-Jährige sexuell belästigt, zu sexuellen Handlungen auffordert oder ihr pornographische Filme via Handy schickt. Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen werden immer häufiger mit dem Handy oder im Internet verübt.

**Bei vermuteten strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen empfehlen wir, auf jeden Fall Kontakt mit einer Fachberatungsstelle aufzunehmen oder sich an die Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit zu wenden.**

*Quelle: Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt, Ursula Enders, Köln 2007*

**Tipps zum Einschreiten** bei grenzverletzendem Verhalten und zum Umgang mit übergriffigem Verhalten sind in Kapitel 6 zu finden.

**Sensibilisierung für Grenzverletzungen und Übergriffe:**

Methoden und Arbeitsmaterialien für eine Sensibilisierung für einen grenzachtenden Umgang sind im Ordner "Schulungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt" zu finden. Bestellen oder downloaden unter: [www.schutz.kja-freiburg.de](http://www.schutz.kja-freiburg.de).

**Beratung und Unterstützung im Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und Vermutungen** von sexualisierten Übergriffen sowie Informationen zu Fachberatungsstellen und Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg siehe Kapitel 6.

**Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?**

**Sexualisierte Gewalt findet zum größten Teil im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt.**

Das kann zu Hause, in der Nachbarschaft, auf dem Schulhof, beim Vereinstreffen, in der Jugendgruppe oder auf der Ferienfreizeit sein. Nur in seltenen Fällen sind hier die Täter\*innen Fremde. Ein schwer eingrenzbarer Nahraum entsteht durch mediale Kommunikation zum Beispiel in sozialen Netzwerken. Hier wird sexualisierte Gewalt vor allem von Fremden verübt, die sich als Vertraute ausgeben.

Die Jugendarbeit in den Pfarrgemeinden oder Jugendverbänden findet im sozialen Nahraum statt. Eine ihrer Stärken ist, Vertrauen und Gemeinschaft durch per-

sönliche Beziehung zu ermöglichen und Entwicklung durch ganzheitliche Methoden und Spiele anzuregen. Es geht nicht darum jede körperlich ausgedrückte Zuneigung oder Methode per se unter Verdacht zu stellen oder einen Katalog an Verboten aufzustellen. Vielmehr soll in der kirchlichen Jugendarbeit der Blick dafür geschärft werden, wo auch in ihren Reihen Grenzen verletzt werden.

**Kinder und Jugendliche sind geschützt, wenn Verantwortliche bei Grenzverletzungen nicht wegschauen, sondern eingreifen und korrigieren.**

Diese Aufgabe hat die Gruppenleitung für ihre Gruppenstunde, die Freizeitleitung für das Ferienlager, die Ministrantenleitung für die Minirunde und das Schulungsteam auf dem Gruppenleitungskurs. Verantwortung übernehmen heißt, auf den Umgang untereinander, den Umgang mit Medien sowie auf das eigene Verhalten als Leitung zu achten und diese zu reflektieren.

**Wer sind die Betroffenen?**

**Mädchen und Jungen jeden Alters und jeder Herkunft werden in Deutschland Opfer sexualisierter Gewalt.** Die polizeiliche Kriminalstatistik registriert jährlich bundesweit etwa 15.000 Fälle strafrechtlich relevanter sexueller Gewalthandlungen an Kindern und Jugendlichen. Die Wissenschaft schätzt die Dunkelziffer etwa zwanzigmal höher, so dass man realistischer Weise davon ausgehen muss, dass in Deutschland etwa jedes fünfte Mädchen und jeder zwölfte Junge sexualisierte Gewalt in Form von Übergriffen oder strafrechtlichen Gewalthandlungen erlebt.

**Verantwortlich für sexualisierte Gewalt ist allein der Täter oder die Täterin und nicht das Opfer.**

Der Versuch Betroffene mitverantwortlich zu machen mit Entschuldigungen wie „sie hat sich nicht gewehrt“, „er hat das provoziert“ oder „kein Wunder, wie sie rumläuft“, ist ein weiterer Verrat an betroffenen Kindern und Jugendlichen. Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gilt es daher nicht nur, Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstbestimmung zu stärken, sondern vor allem Leitungen auf allen Ebenen auf ihre Verantwortung aufmerksam zu machen.

**Sexualisierte Gewalt hat für Betroffene psychische, körperliche und soziale Folgen, die sich dauerhaft auswirken können.**

Weil sie vor allem im sozialen Nahraum und in Abhängigkeitsverhältnissen verübt wird, fühlen sich Kinder und Jugendliche schuldig für das, was ihnen angetan wird. Die Angst, dass niemand ihnen glauben wird, der Eindruck, ihrer Wahrnehmung nicht mehr trauen zu können, das Gefühl, sich schmutzig und verraten zu fühlen, erhöhen den Druck der Geheimhaltung. Als größtes Hindernis, Hilfe zu finden, erweist sich oft ein tiefes Schamgefühl. Sexualisierte Übergriffe oder Gewalthandlungen betreffen die intimsten Bereiche von Menschen. Über derartige Verletzungen zu sprechen, setzt großes Vertrauen voraus.

*Quelle: Missbrauchtes Vertrauen, Werner Tschan, Karger Verlag, Basel 2005.*

**Mehr Hintergrundwissen:**

Eine Liste mit Literatur zu den Themen sexualisierte Gewalt und Prävention ist in Kapitel 8 zu finden.

**Fachliche Hilfe finden Betroffene** und Verantwortliche in einer Beratungsstelle. Hinweise dazu in Kapitel 6 und unter:

[www.schutz.kja-freiburg.de](http://www.schutz.kja-freiburg.de).

**Wer sind die Täter\*innen?**

**Täter\*innen kommen aus allen sozialen Schichten und aus allen Altersgruppen.**

Sie sind den Betroffenen in den meisten Fällen bekannt. Drei Viertel der sexualisierten Übergriffe und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen werden von Männern und ein Viertel von Frauen verübt. Niemand kann aus Versehen ein Kind oder eine\*n Jugendliche\*n sexuell missbrauchen. Täter\*innen missbrauchen in der Regel nicht nur ein Opfer, sondern verüben Wiederholungstaten an mehreren Opfern gleichzeitig oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum. Einzeltaten sind die Ausnahmen.

### **Täter\*innen verfolgen ihre eigene gezielte Strategie.**

Häufig wählen sie einen pädagogischen oder therapeutischen Beruf oder sichern sich durch ehrenamtliches Engagement die dauerhafte Nähe zu Kindern oder Jugendlichen. Sie zeichnen sich oftmals durch pädagogisches Geschick aus, sind bei Eltern, in Leitungsrunden, bei Kindern und Jugendlichen beliebt und gelten als besonders engagiert. Sexualisierte Gewalt findet nicht zufällig als Ausrutscher oder Kavaliersdelikt statt. Täter\*innen testen gezielt durch grenzverletzendes Verhalten, manipulieren ihre Opfer und täuschen ihr Umfeld. Es gibt keine typische Täterpersönlichkeit. Was sie verbindet, ist die Verleugnung, Verharmlosung, Schuldverschiebung und Wahrnehmungsverzerrung in Bezug auf ihr eigenes Handeln zu Lasten der Betroffenen und des Umfeldes. Sie halten sich daher mit Vorliebe in Institutionen oder Organisationen auf, in denen diffuse Regeln oder Standards gelten. Wo wenig fachlich reflektiert und besprochen wird, kann vieles nach persönlichem Ermessen geregelt werden. Das macht es für Täter\*innen einfacher, Grenzen zu überschreiten, eigene Absichten zu verschleiern und Abhängigkeiten auszunutzen. Das trifft auch auf Gruppen oder Organisationen zu, in denen Regeln und Grenzen autoritär von Einzelnen aufgestellt werden. Mangelnde Transparenz und Beteiligung leisten Täter\*innen Vorschub.

*Quelle: Zart war ich, bitter war´s, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, Ursula Enders, KiWi Verlag, Köln 2003*

### **Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen**

Bisher lag der Fokus der Präventionsarbeit hauptsächlich auf sexualisierte Gewalt in Institutionen. Sexuelle Übergriffe kommen aber auch häufig unter Gleichaltrigen vor.

#### **Beispiel a:**

*„Ich glaub es war einmal eine Situation, da hab' ich das noch nicht so wirklich realisiert. Da sind wir dann halt abends – ich glaub' relativ viele aus unserer Klasse sind da halt in eine Disco gegangen. (...) Und dann auf einmal, weil sonst waren wir immer so die Mädchenclique so zusammen und jeder schaute nach dem anderen, und auf einmal standen dann so fünf Typen um mich herum und ich hab' schon gedacht so okay! Und dann hat der eine halt angefangen mich am Arsch zu begrabschen.*

*Und das fand ich also. Ich bin dann auch echt so da raus und hab mich erst mal im Klo verkrochen, weil das war dann wirklich für mich zu viel.“*

*(aus Doll, Daniel; Quinten, Johanna; Kavemann, Barbara; Helfferich, Cornelia (2021) Jugendliche stark machen für Schutz vor sexuellen Übergriffen in ihrem sozialen Umfeld – Konzept für einen Präventionsworkshop mit theaterpädagogischen Elementen Seite 3)*

#### **Beispiel b:**

*„Also ich kann von meinen eigenen Erfahrungen reden. Ich hatte mal einen Ex-Freund, der wollte mit mir Geschlechtsverkehr, aber ich war nicht bereit und wollte das nicht. Und dann hat er extra ein Zimmer gemietet. Ja und ich wollte das nicht und ich hab' mich richtig gewehrt und dann hab ich halt angefangen zu schreien.“*  
*(aus Jugendliche stark machen, S. 3)*

Sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen hat viele Facetten und kann in unterschiedlichen Kontexten vorkommen.

Faktoren, die sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen oft unklar machen, sind:

- Eigene Grenzen und eigene Vorlieben müssen manchmal auch erst erkannt werden – fließender Übergang zwischen freiwilligen und unfreiwilligen sexuellen Handlungen.
- Bedürfnis nach Kontakt zur Peergroup und die Gruppenzugehörigkeit gewinnen an Bedeutung und sind auch wichtige Ressource. Sie stellen aber auch ein Risiko für Mobbing und sexuelle Übergriffe dar.
- Sexuelle Gewalt ist häufig in andere Formen der Gewalt eingebettet oder von ihnen begleitet.

Diese Faktoren dürfen keinesfalls zu einer Bagatellisierung sexueller Übergriffe im Jugendalter führen. Es gelten die gleichen Regeln, die auch beim Vorgehen anderer Übergriffe empfohlen werden.

*Quelle: „Jugendliche stark machen für Schutz vor sexuellen Übergriffen in ihrem sozialen Umfeld Konzept für einen Präventionsworkshop mit theaterpädagogischen Elementen“*

<http://www.soffi-f.de/content/jugendliche-stark-machen-fu%CC%88r-schutz-vor-sexuellen-u%CC%88bergriffen-ihrem-sozialen-umfeld-%E2%80%93>

## 3. STANDARDS ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT

### **Sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein – Institutionelle Schutzkonzepte (ISK)**

Damit kirchliche Veranstaltungen und Angebote möglichst sichere Räume sind, müssen alle kirchlichen Rechtsträger (zum Beispiel Kirchengemeinden) ein institutionelles Schutzkonzept erstellen und deren Umsetzung gewährleisten. Bausteine eines Schutzkonzeptes sind unter anderem verpflichtende Schulungen und die Anerkennung des Verhaltenskodex. Damit ein Handeln bei wiederholten Grenzverletzungen und Übergriffen überhaupt stattfinden kann, ist es wichtig, dass Kinder- und Jugendliche wissen, wo sie sich beschweren können, wenn sie sich unwohl fühlen. Dazu soll es in den ISKs auch Infos geben.

Standards und Maßnahmen der Präventionsarbeit werden in der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg geregelt. Diese wird voraussichtlich Ende 2021 von der "Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen" (AROPräv) abgelöst. Die AROPräv wird dann unter [www.ebfr.de/praevention](http://www.ebfr.de/praevention) zu finden sein.

### **Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen**

Um einschlägig vorbestrafte Personen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben, bereits vor ihrem Engagement auszuschließen, werden erweiterte Führungszeugnisse eingesehen. Personen, die Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, müssen daher ein Führungszeugnis vorlegen. Diese Maßnahme für den Kinderschutz wird alle 5 Jahre wiederholt. Dazu gibt

es verpflichtende Vereinbarungen mit den Jugendämtern. Dies gilt für Ehrenamtliche sowie für Hauptberufliche.

### **Schulungen, Persönliche Eignung und Verhaltenskodex**

Damit Kinder, Jugendliche und Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume erleben, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihren Glauben und ihre Begabungen entfalten können, sind verpflichtende Schulungen unumgänglich. Bei den Schulungen wird für das Thema Kultur der Grenzachtung sensibilisiert und der Verhaltenskodex besprochen und die Erklärung dazu unterzeichnet. Bei Anstellungen von kirchlichen Mitarbeitern und der Auswahl von Gruppenleitungen spielt auch die persönliche Eignung eine Rolle.

### **Persönlichkeitsorientierung braucht Sensibilität**

Zu den Stärken der kirchlichen Jugendarbeit zählt das personale Angebot. Kinder und Jugendliche werden in der Gruppe ganzheitlich gefördert und gefordert. Sie erleben Gemeinschaft und gestalten ihre Freizeit unter anderem im Jugendverband, bei den Ministrant\*innen, im Jugendchor oder auf dem Ferienlager. Dabei folgt kirchliche Jugendarbeit dem Grundprinzip der Selbstorganisation und setzt auf Beteiligung. Kreative Methoden, Erlebnisräume und Persönlichkeitsorientierung gehören in großer Vielfalt zum Jugendarbeitsalltag. Ein kleinliches Regelwerk und Misstrauen tragen nicht zur Sicherheit bei, sondern verunsichern und beschädigen persönliche Beziehung. Sicherheit gewinnt, wer auf seine Stärken setzt. Für die kirchliche Jugendarbeit heißt das, Verantwortliche in Pfarrgemeinden, Gruppenleitungen, Schulungsteams und Jugendbüros für eine Kultur der Grenzachtung zu sensibilisieren.

### **Bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen: Beobachtungen weitergeben!**

Der Gesetzgeber hat allen Trägern von Jugendarbeit den Auftrag erteilt, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen (§§ 8a, 72a SGB VIII). Werden Gruppenleitungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, dürfen sie nicht darüber hinwegsehen. Neben der Vermutung von sexualisierter und körperlicher Gewalt können Zeichen der Verwahrlosung, Unterernährung, Gebrauch von Alkohol und Drogen oder gewalttätiges Verhalten solche Anhaltspunkte sein. In diesen Fällen wenden sich Gruppenleitungen mit ihren Beobachtungen an eine Person des Jugendpastoralen Teams oder an das Leitungsteam der Seelsorgeeinheit, um sich beraten zu lassen. Die Aufgabe ist in solchen Fällen nicht, selbst detektivisch tätig zu werden oder zu glauben, man sei für eine Besserung der Situation verantwortlich. Hierfür gibt es professionelle Stellen, die helfen können, und die letzte Verantwortung liegt beim städtischen Jugendamt. In der Abteilung Jugendpastoral stehen zur Klärung von Vermutungen, bei Fragen und im Zweifelsfall Ansprechpersonen zur Verfügung. Die aktuellen Kontaktdaten und Adressen von Fachberatungsstellen finden sich unter: [www.schutz.kja-freiburg.de](http://www.schutz.kja-freiburg.de).

Über die nächstgelegene Fachberatungsstelle können auch die Jugendreferent\*innen Auskunft geben.



#### MEHR ZU RECHTEN UND PFLICHTEN!

##### **Informationen:**

Schutzengel – Rechtliche Grundlagen und Versicherungsschutz für die kirchliche Jugendarbeit.

Abteilung Jugendpastoral und Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Freiburg, [www.schutzengel.kja-freiburg.de](http://www.schutzengel.kja-freiburg.de)

**Kontakt zu den Ansprechpersonen**  
der kirchlichen Jugendarbeit siehe Kapitel 6

### **Die Kultur der Grenzachtung stärken**

Verantwortliche Leitungen sollen in ihrem Jugendarbeitsalltag Grenzverletzungen wahrnehmen und souverän korrigieren können. Das erfordert Sensibilisierung und betrifft jegliche Form von Grenzachtung, nicht nur in sexueller Hinsicht. In einer Kultur der Grenzachtung nehmen Verantwortliche nicht reaktionslos hin, dass diskriminiert, gemobbt, geschlagen, ausgegrenzt, gehänselt, beschimpft, verängstigt und eingeschüchtert wird. Eine Kultur der Grenzachtung stärkt nicht nur Leitungen in ihrer Verantwortung, sondern auch Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstleitung. Sie dient nicht nur dem Schutz vor sexualisierter Gewalt, sondern ist ein Beitrag zu einer friedvolleren Welt.

### **Einen fachlichen Umgang mit Nähe und Distanz schaffen**

Die Wahrnehmung von Grenzen und ihre Verletzung werden subjektiv empfunden und können persönlich unterschiedlich erlebt werden. Damit dies nicht dazu führt, dass Beliebigkeit siegt oder Betroffene sprachlos zurückbleiben, ist die Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz für Leitungen und für Kinder und Jugendliche unumgänglich. Traditionen und Situationen sind zu hinterfragen und zu prüfen: Welche Spiele oder Methoden können grenzverletzend sein, Kinder und Jugendliche ängstigen oder unter Druck setzen? Welche Rituale und Gepflogenheiten sind bei Lagerüberfällen erwünscht und welche werden unterbunden? Wie wird die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen in Waschräumen gewahrt? Diese Fragen mit „das war schon immer so“ zu beantworten, ist nicht ausreichend. Hier gilt es, klare fachliche Standards zu beachten und zum Wohl von Kindern und Jugendlichen zu handeln.

*Quelle: Institutionelle Strukturen und Täterstrategien in Institutionen, Ursula Enders, Köln 2007*

### **Standards für Internetauftritte und Soziale Netzwerke**

Kommunikation und der Austausch von Informationen unter Jugendlichen und in der kirchlichen Jugendarbeit findet auf selbstverständliche Art und Weise auch im

Internet – zum Beispiel in sozialen Netzwerken – statt. Um Übergriffe und Missbrauch auch in diesem Rahmen zu verhindern, finden sich hier einige Standards zum Umgang damit.

### **1. Persönliche Daten nicht ins Internet stellen.**

Angenommen Sophie würde auf der Straße von einem Fremden nach ihrer Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum gefragt. Würde sie ihm das sagen? Hoffentlich nicht!

Das Internet ist ein vergleichbar öffentlicher Bereich, deshalb gilt: Persönliche Daten haben im Internet (besonders auch in Sozialen Netzwerken) nichts verloren. Private Anschrift, E-Mailadressen und Handynummern von Gruppenkindern und Gruppenleitungen dürfen nicht zugänglich sein.

Außerdem sollten auf der eigenen Website oder eurem Profil keine vollständigen Namen von Minderjährigen veröffentlicht oder Fotos eingestellt werden, die namentlich zugeordnet werden können.

#### **Praxistipp**

- Eine eigene E-Mailadresse über die Domain/Webprovider anlegen und dafür nur Vornamen oder Funktionen (pfarrjugendleiter@st-nikolaus-hinterdupfingen.de) verwenden. So werden keine persönlichen Daten oder private Mailadressen preisgegeben.
- Für fremde Besucher der Website sind vollständige Namen nicht wichtig – und für den Kontakt untereinander reichen Vornamen völlig aus.
- Adresslisten, Minipläne, persönliche Daten, usw. dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die dazu auch berechtigt sind (Stichwort: Datenschutz) und gehören deshalb auf keinen Fall auf eure Website.

### **2. Einen internen Datenaustausch anlegen**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten datenschutzkonform Daten und Informationen für einen geschlossenen Personenkreis bereit zu stellen. Eine geschlossene, datenschutzkonforme Messengergruppe oder ein geschützter, datenschutzkonformer Cloudspeicher mit persönlichen Zugangsdaten helfen dabei, dass eure Daten so gut es geht geschützt sind.

#### **Praxistipp**

- Prüft auch in einer geschützten Kommunikation, welche Daten ihr wirklich voneinander braucht und achtet auf die Zugangsberechtigungen.

### **3. Regeln für Fotos und Filme im Internet beachten.**

Nichts macht eine Website interessanter als gute Fotos. Fotos sind bunt, ansprechend und zeigen: Bei uns geht es um Menschen. Doch Achtung: Beim Einstellen von Fotos ins Internet muss einiges beachtet werden, denn Fotos betreffen die Persönlichkeitsrechte und dürfen nur unter bestimmten Bedingungen veröffentlicht werden. Unabhängig von Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt sind deshalb auch immer die aktuellen Datenschutzrichtlinien in Bezug auf die Erstellung und Veröffentlichung von Fotos zu beachten.

#### **Praxistipp**

- Portrait-Fotos mit einzelnen Personen oder kleinen Gruppen, bei denen die Darstellung der Personen im Mittelpunkt steht, dürfen nur mit Einverständnis derjenigen, die abgebildet sind, ins Netz gestellt werden. Bei Minderjährigen ist dafür die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten nötig. Eine entsprechende Information und Einwilligungsmöglichkeit auf dem Anmeldeformular für Freizeiten und Aktionen ist dabei schon ein guter erster Schritt. Diese ist nicht als Freischein zu verstehen, so müssen nachträgliche Bitten um Entfernung einzelner Bilder respektiert werden.
- Zulässig ohne Einverständniserklärung sind Fotos, auf denen einzelne Personen nicht klar erkennbar sind und Gruppenbilder ohne Namenszuordnung. Bevor die Fotos auf die Website kommen, sollten sie verkleinert werden. Erstens spart das Speicherplatz und zweitens nimmt das Fremden die Möglichkeit, Fotos herunterzuladen und missbräuchlich im Netz zu verarbeiten.
- Fotos von Personen unter 18 Jahren dürfen im Netz nicht durch eine Bildunterschrift einem Namen zugeordnet werden. Dies ist eine Faustregel, um Kinder und Jugendliche im Internet zu schützen.
- Selbst wenn die Website vom Netz genommen oder ein Bild gelöscht wird, ist damit nicht gesagt, dass das Material nicht schon weiter verbreitet ist. Auch wenn es nur als Spaß gemeint war: Fotos oder Videos, auf denen Personen in peinlichen oder intimen Situationen zu sehen sind, dürfen nicht ins Netz.
- Heimliche Foto- oder Filmaufnahmen sind verboten. Vor Aktionen und Ferienlagern sollte der Umgang mit Handy und Foto mit den Teilnehmenden geklärt werden. Für die Ferienfreizeit kann zum Beispiel ein Reporterteam mit der Berichterstattung beauftragt werden. Hilfreich ist die Vereinbarung, dass Fotos

von Projekten und Aktionen nur vom Veranstalter und nicht von Teilnehmenden im Internet veröffentlicht werden.

- Fotogalerien, die für die Teilnehmenden erstellt werden, sollten in besonders geschützten Bereichen bereitgestellt werden.

#### 4. Rechtliche Grundlagen im Internet berücksichtigen.

Wer eine Website ins Internet stellt, ist als Eigentümer für deren Inhalte verantwortlich. Doch diese Verantwortung beschränkt sich nicht nur auf die Inhalte, die selbst ins Netz gestellt wurden, sondern auch für Links auf andere Websites, ebenso wie für Beiträge in Diskussionsforen und Gästebüchern. Manches, was auf einer Website nichts zu suchen hat, ist leicht zu erkennen und einzuordnen: Alles, was andere beleidigt, bloßstellt oder ihnen etwas unterstellt, ist gesetzeswidrig und hat nichts auf einer Webseite verloren. Gleiches gilt für rassistische und pornografische Inhalte sowie für Urheberrechtsverletzungen, zum Beispiel für Liedtexte.

#### Praxistipp

- Informieren, welche Elemente im Internet frei veröffentlicht werden dürfen, zum Beispiel Hintergrundmusik auf einer Seite. Foren, Gästebücher und alle Bereiche, in denen Fremde Inhalte auf die Seite einstellen können, müssen regelmäßig kontrolliert werden. Eine Mailbenachrichtigung, wenn sich jemand im Gästebuch eingetragen hat, kann helfen, den Überblick zu behalten.
- Wie auch für Texte gilt für Fotos, Videos und Grafiken ein Urheberrecht. Bilder, die nicht selbst fotografiert wurden, „gehören“ dem eigentlichen Fotografen und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Für eigene Fotos empfiehlt sich in jedem Fall eine Bildunterschrift mit Angabe des Fotografen.
- Manche Website-Anbieter stellen Werbung auf Websites. Damit ist zwar die Miete der eigenen Domain günstiger, allerdings ist hier Vorsicht geboten, denn man hat kaum Einfluss, welche Werbung eingeblendet wird. Google-Anzeigen versuchen beispielsweise, über die Textinhalte der Website entsprechende Werbung auszuwählen. Diese Auswahl kann auch irrtümliche oder zweideutige Werbung einblenden, die nicht zur eigenen Seite passen. Am besten ist es daher, diese Anbieter zu meiden. Eine gute Möglichkeit für eigene Web-Inhalte ist eine Seite im SESAM

dem Content-Management-System der Erzdiözese Freiburg. Fragt doch mal bei eurer Pfarrei an, ob ihr dort einen eigenen Bereich bekommen könnt.

- Links nur empfehlen, wenn man selbst einen guten Eindruck von den Websites gewonnen hat. In jedem Fall aber mit einem Disclaimer von den Inhalten der Seiten distanzieren, denn diese können sich jederzeit ändern.



#### MEHR ZUM THEMA CHAT, SOZIALE NETZWERKE UND INTERNETREGELN!

##### Mehr zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Internet

Mehr Tipps zum sicheren Chatten gibt es auf [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de) auch als Download.

Viele Infos zum Umgang mit neuen Medien hält [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net) bereit.

Hintergrundwissen und Materialien bietet die Beratungsstelle [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de) zu Gewalt in neuen Medien.

Weitere Informationen und einen Gruppenstundenvorschlag findet ihr unter [www.schutz.kja-freiburg.de](http://www.schutz.kja-freiburg.de).

#### 5. Soziale Netzwerke

Alle genannten Sicherheitsregeln für den Auftritt im Internet gelten besonders auch in Sozialen Netzwerken.

Das bedeutet:

- Keine Adressen, vollständige Namen, etc. veröffentlichen.
- Zuordnung von Bildern zu Personen verhindern. (Achtung: manche Netzwerke ermöglichen den Nutzern auch nachträgliche Markierungen, diese sollten über die Einstellungen der eigenen Seite verhindert werden.)
- Inhalte auf dem eigenen Auftritt regelmäßig kontrollieren. Beiträge löschen, die verletzend etc. sind.
- Urheberrechte beim Posten von Fotos, Texten, Filmen etc. beachten.
- Impressumspflicht für Organisationsseiten beachten.

## 4. WIR STÄRKEN JUNGE MENSCHEN

Das Wort Prävention bedeutet zuvorkommen oder verhüten und bezeichnet Maßnahmen, die ein unerwünschtes Ereignis abwenden. Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit gilt der Grundsatz: Prävention muss stark machen.

Dabei dürfen Jugendverbände und andere Gruppierungen in der kirchlichen Jugendarbeit selbstbewusst an ihre bestehenden Konzepte und Standards in der Bildungsarbeit anknüpfen.

### **Verantwortliche in der Bildungsarbeit**

Hauptberufliche Mitarbeitende, Honorarkräfte und Schulungsteams brauchen Sensibilität, um sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe zu erkennen, und Stärke, um pädagogisch dagegen vorzugehen. Es ist die Aufgabe der Erwachsenen, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Das gelingt, wenn sie selbst eine Kultur der Grenzachtung vorleben und ihr eigenes Handeln darauf hin reflektieren.

**Eine Schulung** für Kursteams, Freizeitleitungen und Verantwortungspersonen bietet das Jugendpastorale Team, die zuständige Fachstelle oder der Jugendverband an.

### **Grundkurs für Gruppenleiter\*innen**

Alle Leiter\*innen in der kirchlichen Jugendarbeit sollten eine Ausbildung zur\*zum Gruppenleiter\*in vorweisen können. Hier werden diese mit allem pädagogischen und methodischen Handwerkszeug ausgestattet und in ihrer Rolle gestärkt.

Im Rahmen dieser Ausbildung wird Basiswissen vermittelt, über den Schutzauftrag informiert, für eine Kultur der Grenzachtung sensibilisiert und in die Erklärung zum grenzachtenden Umgang und den Verhaltenskodex für die kirchliche Jugendarbeit eingeführt.

**Schulungsformate, Methoden und Arbeitsmaterialien** sind im Ordner "Schulungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt" enthalten. Dieser kann bestellt werden und steht zum Download bereit:  
[www.schutz.kja-freiburg.de](http://www.schutz.kja-freiburg.de).

### **Kinder und Jugendliche in der Gruppenstunde**

Kinder und Jugendliche werden in den Gruppen und Verbänden nicht nur durch punktuelle Ereignisse oder Themen gestärkt. Die Einführung der Rechte für Mädchen und Jungen sowie alle altersgerechten Spiele und Methoden, die das Ziel haben, die Person zu stärken und einen respektvollen Umgang mit sich selbst und mit anderen zu fördern, sind ein Beitrag zum Schutz vor Gewalt. Mit dieser Haltung leisten Gruppenleiter\*innen bereits ganz alltäglich einen wichtigen Beitrag.

### **Kinder und Jugendliche auf Ferienfreizeiten**

Ferienfreizeiten gehören zu den Highlights für Kinder und Jugendliche. Die Materialien zum Schutz vor sexueller Gewalt auf Ferienfreizeiten unterstützen Freizeitleitungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ferienfreizeiten.

Hier finden sich Hilfen für die methodische Arbeit mit Kindern, die Sicherung von Rahmenbedingungen, die Elternarbeit und ein professionelles Verbesserungsmanagement.



## MEHR FÜR GRUPPENSTUNDE UND FERIENFREIZEIT

Folgende Vorschläge und Materialien stehen unter [www.schutz.kja-freiburg.de](http://www.schutz.kja-freiburg.de) zum Download bereit:

- **Gruppenstundenvorschläge** für Kinder und Jugendliche
- **Der Ordner** "Schutz vor sexueller Gewalt auf Ferienfreizeiten" (Kann auch als Druckversion bestellt werden)
- **Rechtepässe** für Jungen und Mädchen mit passendem Armband können ebenfalls bestellt werden, der dazu passende Gruppenstundenvorschlag findet sich im oben genannten Ordner.



# 5. WIR VERPFLICHTEN UNS

## Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Engagierte in der kirchlichen Jugendarbeit

Der Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit zusammen. Die nummerierten Kästen umfassen den Allgemeinen Teil des Verhaltenskodex, der in der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg flächendeckend für alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen gültig ist. Die Sprech- und Gedankenblasen beinhalten spezielle Verhaltensregeln für die Tätigkeit innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit (der sogenannte "besondere Teil" des Verhaltenskodex).

Mit der Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang bestätigen Engagierte in der kirchlichen Jugendarbeit unter anderem, dass diese den Verhaltenskodex anerkennen und diesen in ihrem Verantwortungsbereich gewissenhaft umsetzen werden.

Außerdem erklären sie mit ihrer Unterschrift, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die Präventionsordnung sieht vor, dass die "Erklärung zum grenzachtenden Umgang" doppelt unterschrieben wird. Ein Exemplar bleibt beim Unterzeichnenden und das andere Exemplar wird dort aufbewahrt, wo sich die Person engagiert (auf der Ebene der Seelsorgeeinheit, des Dekanates, der Diözesanstelle).

Fragen und Antworten zur "Erklärung zum grenzachtenden Umgang" sowie Abläufe, Methoden und Arbeitsmaterialien für Schulungen sind im Ordner "Schulungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt" zusammengefasst. Dieser kann bei der Abteilung Jugendpastoral bestellt werden und steht hier zum Download bereit:

[www.schutz.kja-freiburg.de](http://www.schutz.kja-freiburg.de)

Die "Erklärung zum grenzachtenden Umgang" kann auch in größeren Mengen bei der Abteilung Jugendpastoral bestellt werden.



## Verhaltenskodex für die kirchliche Jugendarbeit

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst.

Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

Ich weiß, dass ich nicht alleine verantwortlich bin. Ich darf mir jederzeit Unterstützung und Hilfe in meinem Team, bei Hauptberuflichen oder Fachkräften holen.

# 1.

Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird von mir gedemütigt oder verletzt.

Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

Niemand wird von mir überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.

# 2.

Bei der Auswahl von Spielen und bei der Durchführung von Nachtaktionen achte ich darauf, dass niemandem Angst gemacht wird und die persönlichen Grenzen jeder einzelnen Person geachtet werden.

Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

Ich kenne die „Rechte von Mädchen und Jungen bei Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit“ und setze mich dafür ein, dass diese in meinem Verantwortungsbereich vermittelt und umgesetzt werden.

# 3.

Ich verzichte auf Mutproben und Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird.

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

Bei Gesprächen zu persönlichen Themen entscheidet jede\*r selbst, ob sie\*er daran teilnehmen möchte und wieviel sie\*er von sich preisgeben möchte.

# 4.

Bei Angeboten mit Übernachtungen achte ich auf die Intimsphäre der mir anvertrauten jungen Menschen (dazu gehört: Anklopfen bei Betreten eines Zimmers, Schlaf- und Waschräume so gestalten, dass sich alle möglichst wohl und sicher fühlen, separate Duschzeiten und Zelte/Zimmer für Leiter\*innen, wenn möglich.)

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

Niemand wird ohne ihr\*sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. In Wasch- und Toilettenräumen ist Fotografieren und Filmen grundsätzlich nicht erlaubt. Videos und Fotos werden nur mit dem Einverständnis der Teilnehmenden und einer personensorgerechtigten Person im Internet oder anderweitig veröffentlicht.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

Bei Vermutungen und Vorfällen orientiere ich mich am beigefügten Handlungsleitfaden. Ich hole mir immer Unterstützung und Hilfe für weitere Handlungsschritte.

Wenn ich nicht mehr weiter weiß oder sich Grenzverletzungen oder Übergriffe wiederholen, hole ich mir Hilfe und/oder bespreche das weitere Vorgehen mit dem Leitungsteam.

Ich nehme Verantwortung als Leiter\*in wahr und schreite zum Schutz der\*des Betroffenen ein. Zum Beispiel wenn jemand gemobbt, geschlagen, diskriminiert oder beleidigt wird.

Ich höre aufmerksam zu und frage nicht nach Details.

Wenn sich mir jemand anvertraut, verspreche ich nicht, dass ich das für mich behalten kann und erkläre mein weiteres Vorgehen.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

Ich weiß, dass ich jederzeit zu den Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit ([ansprechpersonen.kja-freiburg.de](mailto:ansprechpersonen.kja-freiburg.de)) Kontakt aufnehmen kann, um Möglichkeiten des weiteren Vorgehens zu besprechen oder zweifelhafte Situationen zu klären.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpersonen im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

Ich behandle alle mir anvertrauten jungen Menschen gleichwertig und bevorzuge niemanden.

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner pädagogischen Verantwortung bewusst.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

9.

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ich weiß, dass übergriffiges Verhalten/Handeln strafrechtliche Folgen haben kann.

10.

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit.

(Derzeit Frau Dr. Musella und Herr Prof. Dr. Kury, Tel: 0761 70398-0)

Über Vermutungen und Vorfälle sexualisierter Gewalt informiere ich zeitnah eine hauptberufliche Person meines Vertrauens aus der Kirchengemeinde/aus dem Verband. Ich weiß, dass ich mich auch erst an eine Ansprechperson ([ansprechpersonen.kja-freiburg.de](mailto:ansprechpersonen.kja-freiburg.de)) oder an eine Fachberatungsstelle wenden kann.



ZIEL IST DER SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN VOR SEELISCHER, KÖRPERLICHER UND SEXUALISIERTER GEWALT.

## 6. WIR HANDELN

Gruppenleiter\*innen oder Hauptberufliche in der kirchlichen Jugendarbeit sind sehr häufig Vertrauenspersonen. Betroffene sexualisierter Gewalt geben ihnen oftmals verdeckte oder offene Hinweise auf ihre belastenden Erfahrungen. Manchmal werden sie auch Zeugen von Grenzverletzungen oder Übergriffen oder Freund\*innen einer oder eines Betroffenen vertrauen sich ihnen an. Dann gilt es, besonnen zu reagieren: Jetzt geht es nicht darum, einen Fall kriminalistisch aufzuklären, sondern die Aufgabe ist, das Kindeswohl sicherzustellen.

Erfährt man von sexualisierten Grenzverletzungen oder massiven Formen psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt, so reagieren die meisten Menschen mit Unsicherheit, Wut oder Entsetzen. Einige können selbst eindeutige Hinweise auf Gewalt nicht glauben und stellen Aussagen des Opfers oder von Tatzeugen entsprechend dem Motto „Das kann doch nicht wahr sein“ in Zweifel. Andere verfallen in Aktionismus und überfordern damit sich selbst und die betroffenen Personen. Die folgenden Tipps dieses Kapitels können helfen, im Falle der Vermutung oder in eindeutigen Fällen psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, besonnen und im Interesse der (möglichen) Betroffenen zu reagieren.

### **Einschreiten bei einer Grenzverletzung**

Eine Grenzverletzung passiert in der Regel unabsichtlich oder durch fachliche Unzulänglichkeit. Hintergrund kann mangelnde Erfahrung oder fehlende Fachkenntnis sein oder sie kann aus einer „Kultur der Grenzverletzung“ resultieren. Lässt man Grenzverletzungen zu und wird darüber hinweggesehen, besteht die Gefahr, dass die gesunde seelische Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigt wird.

- Gegen eine Kultur der Grenzverletzung in einer Gruppe helfen oftmals schon die Einführung und Etablierung von klaren Gruppenregeln und die Einführung von Rechten bei Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit (Rechte für Mädchen und Jungen).
- Wenn du eine Grenzverletzung beobachtest, benenne das Fehlverhalten sachlich und fordere einen respektvollen Umgang, eine Entschuldigung und eine Verhaltensänderung ein.
- Wenn du unbeabsichtigt eine persönliche Grenze eines anderen verletzt, entschuldige dich und bemühe dich, dieses Verhalten zukünftig zu vermeiden. Manchmal bemerkt man an der Reaktion des Gegenübers, dass man eine Grenze überschritten hat, manchmal wird man auch erst durch Dritte darauf aufmerksam gemacht.

### **Übergriffiges Verhalten sanktionieren**

Übergriffiges Verhalten resultiert immer aus grundlegenden persönlichen und fachlichen Defiziten (vgl. auch Seite 8). Wenn zum Beispiel ein Leitungsteam auf dem Ferienlager Kinder bewusst durch angstmachende Rituale ängstigt, ist das Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen. In einigen Fällen gehören Übergriffe zur strategischen Vorbereitung beispielsweise eines sexuellen Missbrauchs. Genauso kann übergriffiges Verhalten von Jugendlichen in einigen Fällen darauf hindeuten, dass sie oder er selbst Gewalterfahrungen gemacht hat.

- Wenn du bei einer Person wiederholt übergriffiges Verhalten beobachtest, tausche deine Beobachtung mit mindestens einer weiteren Leitungsperson oder mit dem Leitungsteam aus.
- Durch Ermahnungen oder gegebenenfalls auch Abmahnungen müssen hier klare Konsequenzen gezogen werden. Eventuell muss man sich auch von Mitarbeitenden oder Leiter\*innen trennen.

- Übergriffiges Verhalten sollte immer sorgfältig dokumentiert werden.
- Bei wiederholt übergriffigem Verhalten sollte eine Fachberatungsstelle aufgesucht werden, um über das weitere Vorgehen zu beraten.

**Fachliche Standards der Abteilung  
Jugendpastoral und des  
BDKJ-Diözesanverbandes Freiburg  
bei sexualisierten Übergriffen  
innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit<sup>1</sup>**

Der Verhaltenskodex für Engagierte in der kirchlichen Jugendarbeit mit der Erklärung zum grenzachtenden Umgang gilt unabhängig von diesen ergänzenden Standards. Diese greifen, wenn Anhaltspunkte für sexualisierte Übergriffe bestehen.

- Wenn Anhaltspunkte für einen sexuellen Übergriff/sexuellen Missbrauch vorliegen, werden grundsätzlich alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person (Opfer) eingeleitet.
- Die Verantwortung für die Einleitung der Maßnahmen wird immer einer hauptberuflichen Person (in der Regel mit leitender Funktion) übertragen. Dieser wird immer nahegelegt und dringend empfohlen, die Beratung einer Fachberatung und/oder einer externen Fachberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.
- Der\*Die „Melder\*in“ von einem sexualisierten Übergriff wird in angemessener Form über das weitere Vorgehen informiert und gegebenenfalls mit einbezogen.
- Die erforderlichen Maßnahmen werden immer in Kooperation mit internen und externen Fachpersonen beraten (z. B. Ansprechperson der Abteilung Jugendpastoral, Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, externe Fachberatungsstelle, Unabhängige Beauftragte, insoweit erfahrene Fachkraft...).
- Im Fall tatsachenbezogener Hinweise (schlüssige Aussagen, Beobachtungen, Beweismittel) orientieren wir uns an der Annahme, dass der sexualisierte Übergriff stattgefunden haben könnte, weil sonst keine Maßnahmen zum Schutz der Opfer möglich wären.
- Die Annahme, dass der sexualisierte Übergriff stattgefunden hat, gilt bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts. Auch dann, wenn der Sachverhalt nicht abschließend geklärt werden kann, weil beispielsweise Aussage gegen Aussage im Raum steht. Das Motto lautet hier: „Im Zweifel handeln für den Schutz der betroffenen Person(en)/des Opfers. Die rechtliche Unschuldsvermutung bleibt davon unberührt.“
- Handlungsleitend ist für uns in diesem Falle das Wohl der betroffenen Person(en) und deren Angehörige. Aufgrund des hohen Wertes des Betroffenen-schutzes nehmen wir hier unter Umständen in Kauf, gegenüber der beschuldigten Person ungerecht zu handeln. Auch institutionelle Interessen treten hier in den Hintergrund.
- Besonders wichtig ist in diesem Fall eine zeitnahe und transparente Kommunikation darüber, warum der Opferschutz für uns handlungsleitend und damit wichtiger ist als der Schutz der\*des Beschuldigten.
- Eine Maßnahme kann nach gewissenhafter Prüfung sein, dass die beschuldigte Person die Organisation/den Verband verlassen muss und nicht die betroffene Person. Das bedeutet, die beschuldigte Person kann künftig auf keiner Ebene mehr Tätigkeiten und Aufgaben im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit wahrnehmen. Falls die tatsachenbezogenen Hinweise sich im Nachhinein als eindeutig falsch erweisen, wird besprochen, wie die Situation für die beschuldigte Person stabilisiert werden und eine Rehabilitation erfolgen kann.
- Es finden keine gemeinsamen Gespräche mit betroffenen und beschuldigten Person statt, da sie dem Opfer schaden können. Ausnahme ist, dass die betroffene Person nach ausführlicher Beratung sich ausdrücklich ein gemeinsames Gespräch wünscht und hierbei fachlich begleitet wird.

<sup>1</sup> Diese Standards basieren auf fachlichen Einschätzungen/Handlungsempfehlungen von Werner Meyer-Deters, DGFPI und von Ursula Enders, Zartbitter e. V. Sie sind von Manuel Schätzle, Leiter der Abteilung Jugendpastoral und Theresa Hunnius, Diözesanleiterin des BDKJ in der Erzdiözese Freiburg, unterzeichnet.

### **Was tun, wenn sexueller Missbrauch oder andere Gewalterfahrungen vermutet werden oder sich dir ein Kind anvertraut?**

Kirchliche Jugendarbeit bietet in vielen Fällen einen Rahmen, in dem sich Kinder und Jugendliche mit wesentlichen (Lebens-)Themen beschäftigen und mit anderen über persönliche Gefühle und Erlebnisse austauschen. Gerade in regelmäßigen Angeboten (beispielsweise wöchentlich stattfindende Gruppenstunden) oder bei mehrtägigen Veranstaltungen (beispielsweise Grundkurse für Gruppenleiter\*innen, Ferienfreizeiten) findet ein intensives Zusammenleben statt.

#### **Vermutung, dass ein Kind sexualisierte Gewalterfahrungen gemacht hat**

Innerhalb dieser Zusammenhänge kann es sein, dass die Vermutung aufkommt, dass ein Kind psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalterfahrungen gemacht hat. Die Situationen dafür können sehr unterschiedlich sein: Eventuell macht ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*r Andeutungen, oder erzählt von Gewalterfahrungen im sozialen Umfeld oder ein\*e Leiter\*in beobachtet sexualisiertes oder übergreifiges Verhalten durch andere Jugendliche oder einen Erwachsenen.

#### **Ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*r vertraut sich dir an**

Wenn sich dir ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*r anvertraut: Höre offen zu. Signalisiere, dass es ok ist, über die Erfahrungen zu sprechen, aber frage den\*die Betroffene\*n nicht aus. Manchmal sind betroffene Kinder und Jugendliche so froh, dass ihnen endlich jemand zuhört und sie den Mut finden, über ihre Erfahrungen zu sprechen, so dass sie am Anfang sehr viele Details berichten. Achte deshalb darauf, wie lange du gut zuhören kannst und im Gespräch offen bist. Merkst du im Gespräch, dass es dir zu viel wird, so biete dem Kind oder Jugendlichen an, mit ihm gemeinsam eine Fachkraft zu suchen, die schon öfters betroffenen Personen geholfen hat. Die meisten Betroffenen reagieren darauf mit großer Erleichterung.

## HILFE UND UNTERSTÜTZUNG

### **Hier gibt es Unterstützung und Hilfe für dich:**

Bei diesen Stellen kannst du dir Hilfe holen und dich über weitere Schritte mit Fachleuten beraten.

#### **Ansprechpersonen in der kirchlichen Jugendarbeit**

Bei Vermutungen und Vorfällen körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt stehen dir Ansprechpersonen aus der kirchlichen Jugendarbeit zur Verfügung. Diese hören dir zu und unterstützen dich dabei, deine Gedanken zu sortieren und herauszufinden, was jetzt zu tun ist. Auch im Zweifelsfall kannst du dich an diese wenden.

Die aktuellen Ansprechpersonen findest du hier:

[www.ansprechpersonen.kja-freiburg.de](http://www.ansprechpersonen.kja-freiburg.de)

oder unter der Telefonnummer 0761 5144-174

#### **Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen**

Fachberater\*innen begleiten Prozesse in den Seelsorgeeinheiten/im Verband, wenn es um einen angemessenen Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und Vorfällen sexualisierter Gewalt geht. Kontakte zu Fachberater\*innen in deiner Nähe findest du hier:

[www.supervision.ebfr.de](http://www.supervision.ebfr.de)

#### **Unabhängige Missbrauchsbeauftragte**

Die diözesanen Missbrauchsbeauftragten Frau Dr. Musella oder Herr Prof. Dr. Kury sollten immer bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeitende kontaktiert werden:

[www.musella-collegen.de](http://www.musella-collegen.de) oder Tel: 0761 703980

#### **Fachberatungsstellen in deiner Nähe**

Auch in deiner Nähe gibt es Fachberatungsstellen, die dich unterstützen können, deine Beobachtungen einzuordnen und dich zu weiteren Handlungsschritten beraten. Wenn es um sexualisierte Gewalt geht, dann wende dich an eine Fachberatungsstelle, die sich auf dieses Gebiet spezialisiert hat. Wenn es um körperliche oder psychische Gewalt geht, kannst du dich an psychologische Beratungsstellen der Kommune, Kirche und des Kinderschutzbundes in deiner Nähe wenden. Beratungsstellen in deiner Nähe findest du hier:

[www.beratungsstellen.kja-freiburg.de](http://www.beratungsstellen.kja-freiburg.de)

## Handlungsleitfaden für Vermutungen und Vorfälle psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Der folgende Handlungsleitfaden erklärt, was du tun musst, wenn sich dir jemand anvertraut oder du selbst eine Vermutung hast, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt erlebt.

Ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*r vertraut sich dir an oder du hast selbst eine Vermutung oder eine Beobachtung gemacht.

**BEWAHRE RUHE  
UND HANDLE BESONNEN!**

Deine Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes! **Deine Aufgabe ist es, dich um das Wohl der\*des Betroffenen zu kümmern.**

Höre einfühlsam zu und nimm die Aussagen ernst.  
Frage aber nicht nach Details.

**Versprich nicht, dass du das Erzählte keinem weiter sagst!**  
Hilfe holen ist kein Verrat! Erkläre, dass du dich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigst und sichere zu, dass du die betroffene Person über alle weiteren Schritte informierst.

Dokumentiere sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen deiner Vermutung/deine Beobachtung.  
Halte in einem separaten Abschnitt auch deine persönlichen Gedanken dazu fest.

Eventuell hilft es dir, dich mit einer Person deines Vertrauens über deine Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!

**Nimm Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person deines Vertrauens** (z. B. Pfarrer, Pastoral- oder Gemeindefereant\*in, Jugendreferent\*in, Bildungsreferent\*in deines Verbandes oder deiner Fachstelle).  
Hole dir hier Unterstützung, informiere diese über das Gespräch/deine Vermutung und besprich das weitere Vorgehen. **Du kannst auch Kontakt zu einer Ansprechperson der kirchlichen Jugendarbeit oder einer geeigneten Fachberatungsstelle in deiner Nähe aufnehmen.**

**Gib jetzt die Verantwortung weiterer Schritte an eine hauptberufliche Person vor Ort ab** (z. B. Pfarrer, Pastoral- oder Gemeindefereant\*in). Diese übernimmt nun die Verantwortung für die Einleitung weiterer Handlungsschritte. Kläre mit dieser Person, wie die **Kommunikation** über das weitere Vorgehen zwischen euch gewährleistet ist und wie der **Kontakt zu der\*dem Betroffenen gut gestaltet werden kann.**

Achte darauf, dass **keine Entscheidungen über den Kopf der\*des Betroffenen getroffen werden.** **Konfrontiere keinesfalls die\*den Beschuldigte\*n!**



## BERATUNGSSTELLEN

### Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Kostenfreie und anonyme Hilfe und Beratung für Betroffene, deren soziales Umfeld und Fachkräfte  
Telefonnummer: 0800 2255530

### Online-Beratung:

[beratung@hilfetelefon-missbrauch.de](mailto:beratung@hilfetelefon-missbrauch.de)

### Adressen von Fachberatungsstellen in deiner Region

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

### Wendepunkt Freiburg e. V.

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch  
an Mädchen und Jungen

[www.wendepunkt-freiburg.de](http://www.wendepunkt-freiburg.de)

### Wildwasser Freiburg e. V.

Beratung und Information für Mädchen und Frauen  
gegen sexuellen Missbrauch

[www.wildwasser-freiburg.de](http://www.wildwasser-freiburg.de)

Eine Liste mit Beratungsstellen in deiner Region  
findest du auf unserer Homepage:

[www.beratungsstellen.kja-freiburg.de](http://www.beratungsstellen.kja-freiburg.de)



■ DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR. SIE ZU ACHTEN UND ZU SCHÜTZEN IST VERPFLICHTUNG ALLER STAATLICHEN GEWALT.

# 7. HINTERGRUND- INFORMATIONEN

## Gesetzestexte

### Artikel 1 Grundgesetz

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

### Artikel 2 Grundgesetz

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### § 8a SGB (Sozialgesetzbuch) VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

**§ 72a SGB (Sozialgesetzbuch) VIII**  
**Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter**  
**Personen**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. 2Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt

hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
  1. den Umstand der Einsichtnahme,
  2. das Datum des Führungszeugnisses und
  3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch (StGB)**

### **§ 174 StGB**

#### **Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen**

- (1) Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
  2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
  3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

- (2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
  2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

- (3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
  2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

### **§ 176 StGB**

#### **Sexueller Missbrauch von Kindern**

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
  2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
  3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

**§ 176a StGB VIII**  
**Sexueller Missbrauch von Kindern ohne**  
**Körperkontakt mit dem Kind**

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
  2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
  3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

**§ 176b StGB**  
**Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs**  
**von Kindern**

- (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um
1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
  2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

- (3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

**§ 176c StGB**  
**Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern**

- (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
  2. der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und
    - a) mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder
    - b) das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,
  3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
  4. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des § 176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.
- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(4) In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wäre.

### § 177 StGB

#### **Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**

- (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn
1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
  2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
  3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
  4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
  5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter
1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
  2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
  3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.
- (6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
  2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
  2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
  3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
  2. das Opfer
    - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
    - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

**§ 180 StGB****Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
1. durch seine Vermittlung oder
  2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Im Falle des Abschnitts 2 ist der Versuch strafbar.

**§ 180a StGB****Ausbeutung von Prostituierten**

- (1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
  2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

**§ 182 StGB****Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

### § 183 StGB

#### Exhibitionistische Handlungen

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
  1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
  2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder 176a Absatz 1 Nummer 1

bestraft wird.

### § 184 StGB

#### Verbreitung pornographischer Inhalte

- (1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)
  1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
  2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
  3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn

Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Absatz Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

### § 184b StGB

#### Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
  1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
  - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
  - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
  3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
  4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.
- (4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.
- (5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:
  1. staatlichen Aufgaben,
  2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
  3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.
- (6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn
  1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
  2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

### **§ 184c StGB** **Verbreitung, Erwerb und Besitz** **jugendpornographischer Inhalte**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
    - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
    - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
    - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,

2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
  3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
  4. einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.
- (5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.
- (6) § 184b Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

### **§ 184i StGB** **Sexuelle Belästigung**

- (1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Absatzes mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

### **§ 184j StGB** **Straftaten aus Gruppen**

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

### **§ 184k StGB** **Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,
  2. eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

3. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in der Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.
- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

### § 184l StGB

#### **Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, herstellt, anbietet oder bewirbt oder
  2. mit einer in Nummer 1 beschriebenen Nachbildung Handel treibt oder sie hierzu in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder
  3. ohne Handel zu treiben, eine in Nummer 1 beschriebene Nachbildung veräußert, abgibt oder sonst in Verkehr bringt.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat nach § 184b mit schwererer Strafe bedroht ist.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beschriebene Nachbildung erwirbt,

besitzt oder in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Versuch strafbar.
- (4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung staatlicher Aufgaben oder dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

### § 201a StGB

#### **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
  2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
  3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,
  4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
  5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,
1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
  2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.
- (4) Absatz 1 Nummer 2 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 oder 6, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen
- (5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

## § 225 StGB

### **Mißhandlung von Schutzbefohlenen**

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
  2. seinem Hausstand angehört,
  3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
  4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
  2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung
- bringt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

### **Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg wird zur AROPräv**

Die Präventionsordnung des Erzbistums Freiburg wird derzeit überarbeitet. Sie wird zukünftig „Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung“ (AROPräv) heißen und hier zum Download bereitstehen:

[www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/rahmen-und-praeventionsordnung/](http://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/rahmen-und-praeventionsordnung/)

Diese AROPräv bezieht sich häufig auf die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, die seit dem 01.01.2020 in Kraft ist. Sie ist hier zu finden:

[www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/praevention/](http://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/praevention/)



JEDE PERSON, DIE IN DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT MITARBEITEN MÖCHTE, MUSS DIE "ERKLÄRUNG ZUM GRENZZÄHLENDEN UMGANG" UNTERSCHREIBEN UND DEN VERHALTENSKODEX DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT ANERKENNEN.

## 8. MATERIALIEN

### **Materialien des BDJ und der Abteilung Jugendpastoral im Erzbistum Freiburg**

Neben dieser Infobroschüre gibt es mittlerweile eine Fülle von Materialien zur Auseinandersetzung mit dem Thema Schutz gegen sexualisierter Gewalt in unterschiedlichen Zusammenhängen.

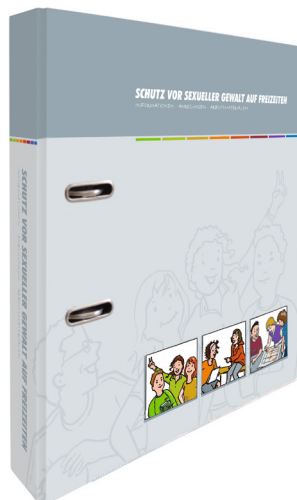
#### **Ordner**

### **"Schutz vor sexueller Gewalt auf Freizeiten. Informationen. Anregungen. Arbeitsmaterialien"**

In einem Ordner sind Materialien für die Vorbereitung und Durchführung von Ferienfreizeiten und anderen Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit zusammengestellt, die mit mindestens einer Übernachtung stattfinden.

#### **Diese Inhalte bietet der Ordner:**

- Eine Schulung für Freizeitteams
- Die Einführung von Rechten für Mädchen und Jungen auf der Freizeit
- Checklisten zur Vorbereitung der Freizeit
- Ideen für ein Beschwerde- und Verbesserungsmanagement
- Ideen zur Arbeit mit Eltern
- Zeltlagerbilder und Möglichkeiten, mit diesen zum Thema zu arbeiten



#### **Ordner**

### **"Schulungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Formate. Methoden. Arbeitsmaterialien"**

Der Ordner beinhaltet zahlreiche Abläufe von Basis- und Grundlagenschulungen, Vertiefenden Einheiten und Schulungen für ehrenamtliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Außerdem ist eine reichhaltige Sammlung an Methoden und Arbeitsmaterialien enthalten, die Schulungen zum Thema lebendig machen und eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten fördern.



#### **Inhalte des Ordners:**

- Schulungsformate und Abläufe
- Ankommen und Einsteigen
- Informieren
- Sensibilisieren
- Handeln
- Verpflichten
- Abschließen und Transfer

### **Checkliste: Schutzkonzept für Veranstaltungen**

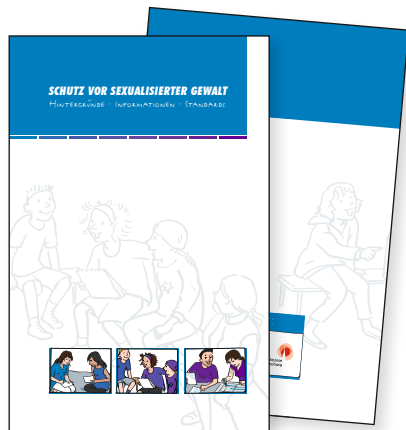
Die Checkliste stellt eine Planungshilfe für Veranstaltungen dar. Sie hat das Ziel, Teilnehmenden einen größtmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt zu bieten. Ziel der Checkliste ist es, aus verschiedenen Präventions-Blickwinkeln auf die bevorstehende Veranstaltung zu schauen.

Die Liste gibts zum Download unter:

[www.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/materialien](http://www.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/materialien)

**Infobroschüre "Schutz vor sexualisierter Gewalt. Hintergründe. Informationen. Standards"**

Eine informative Broschüre, die Basiswissen zum Thema vermittelt und Standards in der kirchlichen Jugendarbeit benennt. Diese kann am Ende von Schulungen direkt an die Teilnehmenden weitergegeben werden.



**Inhalte der Infobroschüre:**

- Selbstverständnis der kirchlichen Jugendarbeit
- Wissenswertes über sexualisierte Gewalt
- Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Wir stärken junge Menschen
- Wir verpflichten uns
- Wir handeln
- Hintergrundinformationen
- Materialien und Maßnahmen

**Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex**

Jede Person, die sich in der kirchlichen Jugendarbeit engagieren möchte, muss eine Schulung zum Thema "Schutz vor sexualisierter Gewalt" besuchen, die Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterschreiben und damit auch den Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit anerkennen. Die Erklärung beinhaltet auch den Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche.



**Rechtepass mit Armband „fair unterwegs“**

Der Rechtepass beinhaltet sechs Rechte für Mädchen und Jungen bei Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit im Hosentaschenformat zur Verwendung in Gruppenstunden, auf Ferienfreizeiten und anderen

Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit. Zu jedem Rechtepass gibt es ein Armband mit dem Slogan „fair unterwegs“.



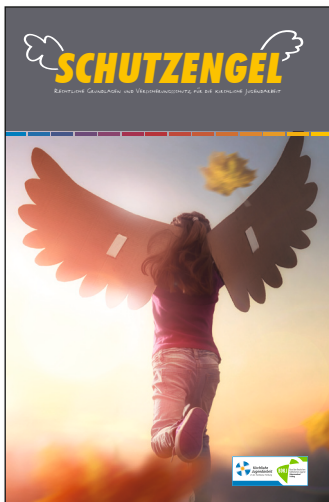
**Zeltlagerbilder Tag und Nacht**

Die Zeltlagerbilder im Stil der Wimmelbilder, auf denen Situationen einer Ferienfreizeit zu betrachten sind, die zu denken geben, eignen sich hervorragend für einen lockeren Einstieg in Schulungen oder für die Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen zum Thema Grenzachtung. Die Bilder gibt es als Tag- und Nachtvariante und werden mit konkreten Umsetzungsideen geliefert.



### **Infobroschüre "Schutzengel. Rechtliche Grundlagen und Versicherungsschutz für die kirchliche Jugendarbeit"**

Die Broschüre bietet umfassende Informationen zu rechtlichen Hintergründen zur Leitungsverantwortung und zum Versicherungsschutz.



#### **Inhalte der Broschüre:**

- Rechtliche Entwicklungsstufen
- Schutzauftrag und Sexualstrafrecht
- Jugendschutzgesetz
- Aufsichtspflicht
- Haftung
- Urheberrecht und Datenschutz
- Versicherungsschutz
- Gesundheit und Notfallmanagement
- Freistellung

#### **Bestelladresse**

Alle genannten Materialien stehen auf der unten genannten Seite zum Download bereit oder können in Druckform bestellt werden:

Abteilung Jugendpastoral  
im Erzbischöflichen Seelsorgeamt  
Okenstraße 15  
79108 Freiburg  
Tel: 0761 5144-151  
jp@seelsorgeamt-freiburg.de  
[www.schutz.kja-freiburg.de](http://www.schutz.kja-freiburg.de)

#### **Buchtipps**

- Der Nein-richt.  
*Edith Schreiber-Wicke, Carola Holland, Thienemann-Verlag 2001*
- Emmas und Tims Geheimnisse  
*Katharina Böhmer-Kastens, Michael Bögle  
[www.emmas-und-tims-geheimnisse.de](http://www.emmas-und-tims-geheimnisse.de)*
- Handwörterbuch sexueller Missbrauch  
*Dirk Bange, Hogrefe Verlag, Göttingen 2002*
- Zart war ich, bitter war`s – Handbuch gegen sexuellen Missbrauch  
*Ursula Enders, KiWi Verlag, Köln 2003*
- Missbrauchtes Vertrauen  
*Werner Tschan, Karger Verlag, Basel 2005*
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern – Handbuch zur Prävention und Intervention.  
*Freund/Riedel-Breidenstein, Mebes&Noack, Köln 2006*
- Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Ein Werkbuch.  
*Jörg M. Fegert/Mechthild Wolff (Hg.), Juventa-Verlag, Weinheim 2006*
- Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt  
*Ursula Enders, Köln 2007*
- Institutionelle Strukturen und Täterstrategien in Institutionen  
*Ursula Enders, Köln 2007*
- Was ist los in meinem Körper?  
Alles über Zyklus, Tage, Fruchtbarkeit.  
*Elisabeth Raith-Paula, Pattloch-Verlag, München 2008*
- E.R.N.S.T machen.  
Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen.  
*Power Child e. V. (Hg.), Mebes&Noack, Köln 2008*
- Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen.  
*Günther Deegener, Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 2010*
- Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis.  
*Ursula Enders (Hg.), KiWi Verlag, Köln 2012*
- Verlorenes Vertrauen. Katholisch sein in der Krise.  
*Klaus Mertes, Verlag Herder, Freiburg 2013*
- Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung.  
*Limita (Hg.), über [www.limita-zh.ch](http://www.limita-zh.ch)*
- Die Nonnen von Sant' Ambrogio.  
*Hubert Wolf, Beck Verlag 2013*
- Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich.  
*Fegert/Hoffman/König/Niehues/Liebhardt (Hrsg.), Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2015*

## Internettipps

- [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)  
Beratungsstelle in Köln, Hintergrundwissen und viele Materialien für die Praxis.
- [www.praetect.de](http://www.praetect.de)  
Bayrischer Jugendring, Präventionsmaterialien und weiteren Informationen.
- [www.ajs-bw.de](http://www.ajs-bw.de)  
Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg, Liste mit Beratungsstellen in der Umgebung, Faltblätter und Arbeitshilfen.
- [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)  
Jugendschutz in Telemedien Mainz, Merkblätter für Kinder, Jugendliche und Eltern zum Chat, Handy und weitere Informationen.
- [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)  
mit Merkblättern zum sicheren surfen.
- [www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)  
Eine Kampagne auf Initiative des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Damit soll die Gesellschaft für das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sensibilisiert und zum offenen Diskurs angeregt werden.
- [www.rundertisch-kindesmissbrauch.de](http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de)  
Aktuelle Termine, Pressemitteilungen, Empfehlungen etc. des Runden Tisches.
- [www.mfm-projekt.de](http://www.mfm-projekt.de)  
Ein wertorientiertes sexualpädagogisches Präventionsprojekt begleitet Mädchen und Jungen und ihre Eltern in die Pubertät.
- [www.360-Grad-achtsam.de](http://www.360-Grad-achtsam.de)  
Interaktives Training zur Prävention sexualisierter Gewalt für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter aus dem Bistum Münster.
- [www.ebfr.de/praevention](http://www.ebfr.de/praevention)  
Aktuelles, Informationen und Arbeitsmaterialien, sowie die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg.
- [www.sichere-orte-schaffen.de](http://www.sichere-orte-schaffen.de)  
Interessante Informationsplattform gegen sexualisierte Gewalt in der Jugendarbeit von der Fachberatungsstelle zartbitter e. V. in Köln mit vielen Informationen für Jugendliche und Fachkräfte.
- [www.trau-dich.de](http://www.trau-dich.de)  
Tolle interaktiv gestaltete Seite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für Kinder und Fachkräfte über das Thema Sexualisierte Gewalt mit Infomaterialien für Kinder, Eltern und Fachkräfte zum Bestellen oder zum Download.

## Filme und Medien zum Thema

Die Filme sind alle erhältlich über die Mediathek: [www.mediathek-freiburg.de](http://www.mediathek-freiburg.de).

Zu jedem Film gibt es eine Arbeitshilfe, wie mit dem Film pädagogisch gearbeitet werden kann.

- Chatgeflüster  
*Kurzspielfilm, 45 Minuten, empfohlen ab 10 Jahren*
- Kinder-Kummer  
*Animationsfilm, 7 Minuten, empfohlen ab 6 Jahren*
- Häschen in der Grube  
*Kurzspielfilm, empfohlen ab 14 Jahren*
- Gewalt auf meiner Haut  
*Dokumentation, 30 Minuten, empfohlen ab 14 Jahren*
- LuLaland  
*Kurzfilm, 14 Minuten, empfohlen ab 14 Jahren*
- Missbrauch von Mädchen und Jungen  
*Didaktische DVD mit Arbeitsmaterialien., empfohlen für das Grundschulalter*
- Missbrauch in der katholischen Kirche  
*Dokumentarfilm, 44 Minuten, empfohlen ab 14 Jahren*
- Missbraucht – und dann dem System Kirche ausgesetzt: Die Geschichte von Luna Born  
*Dokumentarfilm, 28 Minuten, empfohlen ab 14 Jahren*
- Timo lernt Nein sagen  
*Bilderbuchgeschichten mit 12 Bildern empfohlen ab 3 Jahren*
- Cautela!  
*Trickfilm, 29 Minuten, empfohlen ab 10 Jahren*





## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der  
Erzdiözese Freiburg und Abteilung Jugendpastoral  
im Erzbischöflichen Seelsorgeamt  
Okenstraße. 15, 79108 Freiburg  
0761 5144-151, [www.kja-freiburg.de](http://www.kja-freiburg.de)

### **Redaktion und Mitarbeit**

Silke Wissert, Dorothee Dombrowsky, Susanne Henke,  
Rainer Leweling, Fank Barrois, Michaela Lampert

7. Auflage überarbeitet von  
Judith Pfuhl und Dominik Schäfer

### **Fachliche Beratung**

Wildwasser e. V., Freiburg  
Wolfgang Oswald, Institut für Pastorale Bildung, Freiburg

Grafik: Simon Gümpel, Freiburg

Illustrationen: Dorothee Wolters, Köln

Druck: Hofmann Druck, Emmendingen

Auflage: 5000

7. überarbeitete Auflage  
Freiburg, Oktober 2021

© BDKJ Diözesanverband Freiburg und Abteilung  
Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt  
Freiburg

Der Inhalt dieser Broschüre ist urheberrechtlich  
geschützt. Ohne ausdrückliche, schriftliche  
Zustimmung des Verfassers ist die Veröffentlichung,  
Veränderung und jede Form der gewerblichen  
Nutzung – auch in Teilen oder in überarbeiteter  
Form – untersagt.



EINE INITIATIVE VON:



**PRÄVENTION**  
in der Erzdiözese Freiburg

